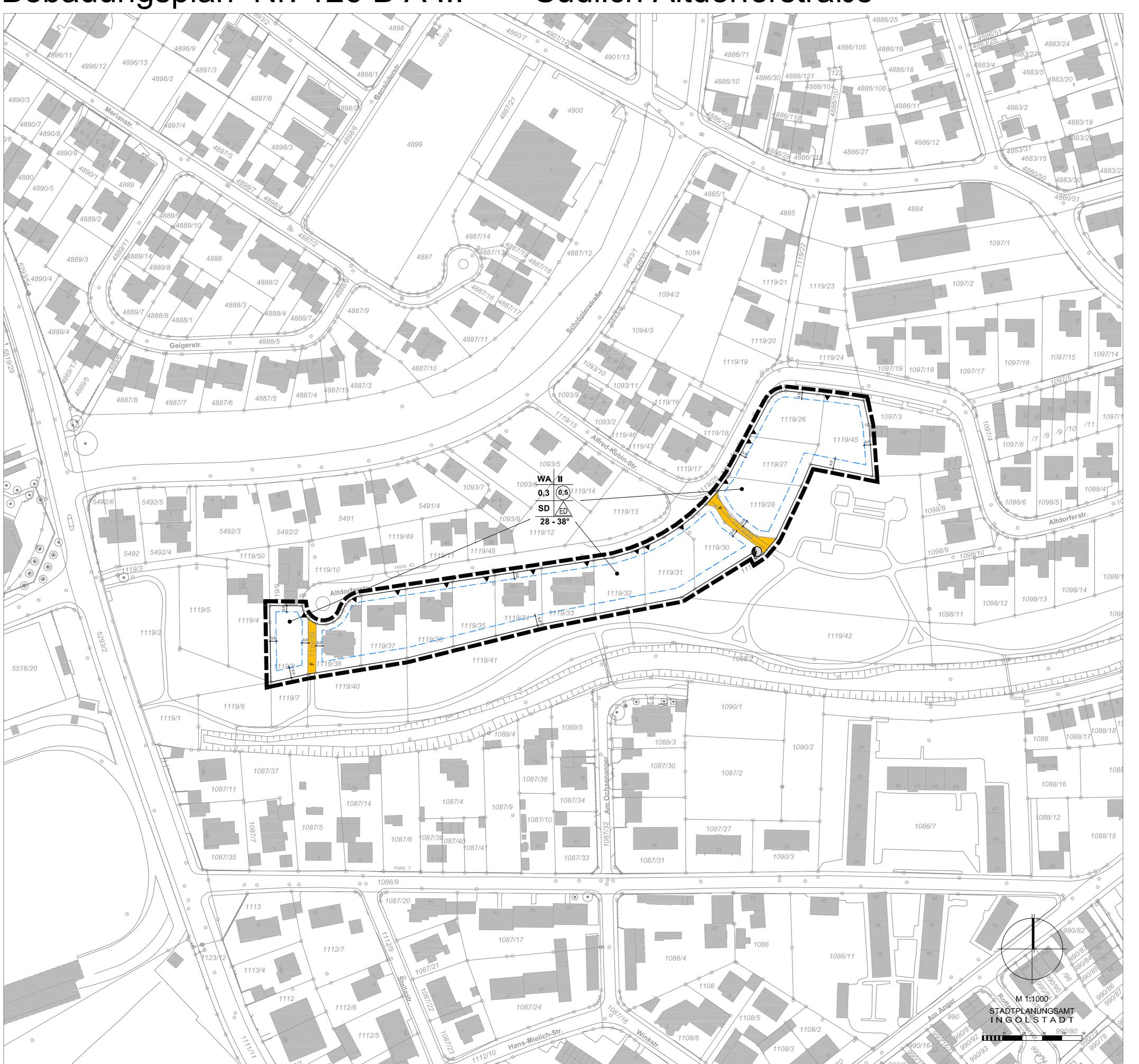
# Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III - "Südlich Altdorferstraße"



## Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- 4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296).
- 5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL. S. 458).

# Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl Geschossflächenzahl höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser

#### 4. Überbaubare Grundstücksflächen

---- Baugrenze Die Abstandsflächen gemäß BayBO sind einzuhalten.

min. 500 m² Grundstücksgröße min. 300 m² pro Gebäude

(Doppelhaushälfte)

# 6. Wohneinheiten

bei Einzelhäusern: max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude bei Doppelhäusern: max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Doppelhaushälfte)

# 7. Wandhöhe, Vollgeschosse

max. 3,50 m max. 6,50 m Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenhinterkante. Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der

### Schnittfestsetzung

Doppelhäuser sind profilgleich zu errichten. Aneinandergebaute Grenzgaragen sind profilgleich zu errichten.

### 9. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Garagen und Carports sind auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 5,0 m breiten Streifens entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze und eines 5,0 m breiten Grundstücksstreifens entlang der Grenzen zum öffentlichen Grünzug zulässig.

Stellplätze und Nebenanlagen sind auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und eines 5,0 m breiten Grundstückstreifens entlang der Grenzen zum öffentlichen Grünzug zulässig. Die Grundstücksstreifen sind von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten und zu begrünen. Ausgenommen sind Einfriedungen.

Gefangene Stellplätze sind bei einem Stellplatznachweis von 2:1 (2 Stellplätze pro 1 Wohneinheit) grundsätzlich zulässig, wenn sie einen Abstand von 1,5 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten und direkt von der Straße anfahrbar sind. Die Anordnung hinter der Garage ist nicht

Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der

### 10. Ein- und Ausfahrten

▲ Ein- und Ausfahrten, bestehend

#### 11. Verkehrsflächen

öffentlicher Fußweg, bestehend

### 12. <u>Flächen für Versorgungsanlagen</u>

Trafostation, bestehend

Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

#### 13. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

#### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

28° - 38° Dachneigung

Die Errichtung von Garagen mit Flachdach ist zulässig.

#### 2. Einfriedungen

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind als transparente, sockellose Holz-, Metall oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m

#### Einfriedungen zwischen den privaten Grundstücken sind als transparente, sockellose Holz-, Metall oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig. Sichtschutzelemente (wie z.B. Mauern, Gabionen, Holzwände etc.) bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m sind zulässig, wenn

sie in ca. 5 m Abstand bodenseitige Durchlässe (je 10 cm hoch

Dieser Bebauungsplan ersetzt in Teilbereichen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 126 B - "Am Mühlanger, Am Ochsenanger, Kothauer-, Schröplerstraße".

und 20 cm breit) haben.

# III. Hinweise

### 1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich.

Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überlaufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen

### 2. Regenwasserbehandlung

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu versickern oder anderweitig zu nutzen. Damit können auch die Vorteile aus dem Wegfall der Niederschlagswassergebühr in Anspruch Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen und belastete Auffüllungen darf nicht erfolgen. Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, die Technischen Regeln TRENGW (zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) und TRENOG (zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer)

Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.

Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz erhoben.

### 4. Regenerative Energieversorgung

Bei der Situierung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven (z.B. thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) und passiven (z.B. Wintergärten) Solarenergienutzung zu berücksichtigen.

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes ausnahmsweise zugelassen werden. Die Umbaukosten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

Sollten bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes archäologische Denkmäler (Bodendenkmäler) zu Tage kommen, welche der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen,

# so ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich davon in Kenntniss zu setzen.

8. Vorsorgender Bodenschutz Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen

#### IV. Zeichnerische Darstellung



Bemaßung in Metern

Nutzungsschablone Art der baulichen Nutzung Zahl der Volligeschosse

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand Mai 2016

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

### Verfahrensstand: Entwurfsgenehmigung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 B Ä III wurde mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB vom ...... mit ..... im Stadtbauamt

#### Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Ingolstadt, .....

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III im Bereich "Südlich Altdorferstraße"

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am ...... beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, .....

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am ...... in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ...... ausgefertigte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, .....

Oberbürgermeister

Dr. Christian Lösel



# BEBAUUNGSPLAN Nr. 126 B Ä III " Südlich Altdorferstraße "



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	09.06.2016	Wer	61/2 Ra	U. Brand